

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 2005 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2005 | Nr. 31 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 14. 12. 05 | Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes <i>Ändert GVBl. II 74-2</i> | 838 |
| 15. 12. 05 | Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes <i>Ändert GVBl. II 16-4, 12-10</i> | 839 |
| 15. 12. 05 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 351-58, 326-9, 70-205</i> | 843 |
| 15. 12. 05 | Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 800-42</i> | 849 |
| 15. 12. 05 | Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i> | 851 |
| 15. 12. 05 | Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i> | 855 |
| 15. 12. 05 | Jugendbildungsförderungsgesetz <i>GVBl. II 73-22</i> | 858 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes*)
Vom 14. Dezember 2005**

Artikel 1

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „im Druckwerk“ durch die Worte „im Impressum des Druckwerks“ ersetzt.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Gehören einer politischen Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Anteile an dem Unternehmen oder stehen ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Stimmrechte zu, so hat sie dies dem Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Beteiligung mitzuteilen. Als Anteile, die der politischen Partei gehören, gelten auch Anteile, die einem Unternehmen, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist oder einem anderen für Rechnung der politischen Partei oder einem anderen für Rechnung eines Unternehmens, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist, gehören. Als Stimmrechte, die der politischen Partei zustehen, gelten auch Stimmrechte aus Anteilen nach Satz 2 sowie solche Stimmrechte Dritter, auf deren Ausübung die politische Partei kraft einer Vereinbarung oder aufgrund einer sonstigen Abstimmung Einfluss nehmen kann. Der Verleger des periodischen Druckwerks hat zu den in Abs. 2 genannten Erscheinungszeitpunkten die Angaben nach

Satz 1 im Impressum des Druckwerks offen zu legen.“

2. In § 6 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ist der Name und der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt“ durch die Worte „sind der Name und die Anschrift“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Worte „innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
4. Dem § 13 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für nicht periodische Druckwerke gilt Abs. 1 Satz 1 nur, wenn sie den Anforderungen über das Impressum nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 genügen.“
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 2 über die Inhaberverhältnisse“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 2 und 3 über die Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
7. In § 18 werden die Worte „am 1. Januar 2006“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 7 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Art. 1 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 74-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des
Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 15. Dezember 2005

Artikel 1¹⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) An die Angaben zu § 38 werden die Worte „und Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ angefügt.
 - b) Nach den Angaben zu § 51 wird eingefügt:

„ § 51a

Funktionsbezeichnungen “

2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt werden; in diesem Fall wird auch ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.“
4. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerber und Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt

werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden; dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. Für Kreiswahlvorschläge, die nach Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 von Wahlberechtigten eingereicht werden, tritt der Bewerber an die Stelle der Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.“

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.“
 - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 21 Abs. 4 Satz 3 und § 22 Abs. 4 enthalten.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und

¹⁾ Ändert GVBl. II 16-4

- die Angabe „die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 24 Abs. 4a) ist ausgeschlossen.“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für die Prüfung der Landeslisten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
9. § 35 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
11. § 38 erhält folgende Fassung:
- „§ 38**
- Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande (§ 37), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 43 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten.
- (2) Die Wahlleiter machen das Wahlergebnis im Wahlkreis und im Lande sowie die Namen der Gewählten öffentlich bekannt und benachrichtigen sie.“
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Annahme der Wahl ablehnt“ jeweils durch die Worte „dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) Verzichtserklärungen nach Abs. 1 bis 3 können nicht widerrufen werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- e) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 38 gilt entsprechend.“
13. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
14. Nach § 51 wird als § 51a eingefügt:
- „§ 51a**
- Funktionsbezeichnungen
- Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt; in Vordrucken und öffentlichen Bekanntmachungen können sie in der gesetzlichen Fassung verwendet werden.“
15. In § 54 wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.
16. Die Anlage zu § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 1 – Kassel-Land I – erhält folgende Fassung:
- „Wahlkreis 1 – Kassel-Land I –**
 umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:
- Bad Emstal
 Bad Karlshafen
 Breuna
 Calden
 Espenau
 Fuldata
 Grebenstein
 Habichtswald
 Hofgeismar
 Immenhausen
 Liebenau
 Naumburg
 Oberweser
 Reinhardshagen
 Trendelburg
 Wahlsburg
 Wolfhagen
 Zierenberg
- sowie den Gutsbezirk Reinhardswald“
- b) Die Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – erhält folgende Fassung:
- „Wahlkreis 2 – Kassel-Land II –**
 umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:
- Ahnatal
 Baunatal
 Fuldabrück
 Helsa
 Kaufungen
 Lohfelden
 Nieste
 Niestetal
 Schauenburg
 Söhrewald
 Vellmar“
- c) Die Beschreibung des Wahlkreises 18 – Gießen I – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 18 – Gießen I –

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal
Fernwald
Gießen
Heuchelheim
Lollar
Staufenberg
Wettenberg“

- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 – Gießen II – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 19 – Gießen II –

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)
Buseck
Grünberg
Hungen
Langgöns
Laubach
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen“

- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 25 – Wetterau I – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 25 – Wetterau I –

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Vilbel
Friedberg (Hessen)
Karben
Niddatal
Rosbach v.d. Höhe
Wöllstadt“

- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 26 – Wetterau II – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 26 – Wetterau II –

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt
Büdingen
Florstadt
Gedern
Glauburg
Hirzenhain
Kefenrod
Limeshain
Nidda
Ortenberg
Ranstadt“

- g) Nach der Beschreibung des Wahlkreises 26 – Wetterau II – wird eingefügt:

„Wahlkreis 27 – Wetterau III –

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Nauheim
Butzbach
Echzell
Münzenberg
Ober-Mörlen

Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim“

- h) Der bisherige Wahlkreis 27 – Rheingau-Taunus I – erhält die Nummer 28, der bisherige Wahlkreis 28 – Rheingau-Taunus II – erhält die Nummer 29.

- i) Die Beschreibung des Wahlkreises 29 – Wiesbaden I – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 30 – Wiesbaden I –

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Mitte von Alt-Wiesbaden
Nordost von Alt-Wiesbaden
Südost von Alt-Wiesbaden
Rheingauviertel/Hollerborn
Westend/Bleichstraße von Alt-Wiesbaden
Dotzheim
Frauenstein
Klarenthal
Schierstein“

- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 – Wiesbaden II – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 31 – Wiesbaden II –

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg
Auringen
Biebrich
Bierstadt
Breckenheim
Delkenheim
Erbenheim
Heßloch
Igstadt
Kastel
Kloppenheim
Kostheim
Medenbach
Naurod
Nordenstadt
Rambach
Sonnenberg“

- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 – Wiesbaden III – wird gestrichen.

- l) Die Beschreibung des Wahlkreises 40 – Main-Kinzig I – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel
Freigericht
Gründau
Hammersbach
Hasselroth
Langenselbold
Neuberg
Nidderau
Niederdorfelden
Rodenbach
Ronneburg
Schöneck“

- m) Die Beschreibung des Wahlkreises 41 – Main-Kinzig II – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:
Erlensee
Großkrotzenburg
Hanau
Maintal“

- n) Die Beschreibung des Wahlkreises 42 – Main-Kinzig III – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 42 – Main-Kinzig III –
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:
Bad Orb
Bad Soden-Salmünster
Biebergemünd
Birstein
Brachtal
Flörsbachtal
Gelnhausen
Jossgrund
Linsengericht
Schlüchtern
Sinnatal
Steinau an der Straße
Wächtersbach
sowie den Gutsbezirk Spessart“

- o) Die Beschreibung des Wahlkreises 47 – Groß-Gerau I – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 47 – Groß-Gerau I –
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:
Bischofsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Nauheim
Raunheim
Rüsselsheim“

- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 48 – Groß-Gerau II – erhält folgende Fassung:

„Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II –
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:
Biebesheim am Rhein
Büttelborn
Gernsheim
Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Riedstadt
Stockstadt am Rhein
Trebur“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

- In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Annahme des Mandats“ durch die Worte „dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten“ ersetzt.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in §§ 5, 6, 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, entstehen sie für gewählte Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande.“
- In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Annahme der Wahl“ durch die Worte „dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, beginnt es für gewählte Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande“ ersetzt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neufassung

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Für die Nachfolge von Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode des 16. Hessischen Landtags gilt § 40 in Verbindung mit § 37 Abs. 2, § 38 des Landtagswahlgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Die Wahlkreiseinteilung nach Art. 1 Nr. 16 gilt erstmals für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

³⁾ Ändert GVBl. II 12-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken
und anderer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2005

Artikel 1^{*)}

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität mit Sitz in Frankfurt am Main (Universitätsklinikum Frankfurt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg, soweit im Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) nichts Abweichendes bestimmt ist.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vier Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Millionen Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der klinischen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes“ durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Als Satz 4 wird angefügt:

„Die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben ist Gegenstand der nach § 15 zu treffenden Vereinbarung.“
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Punkt die Worte „oder stellt deren Erfüllung sicher“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Landesregierung und“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) In dem neuen Abs. 1 Nr. 2 werden vor dem Komma die Worte „als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender“ eingefügt.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg gehören die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche Medizin beider Universitäten dem Vorstand an. Die anderen Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erhalten jeweils zwei Stimmrechte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung, zur Ausschreibung von Professuren sowie zu Berufungsvorschlägen des Fachbereichs Medizin im Bereich der klinischen Medizin,“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihm nicht kraft Amtes angehören, beträgt vier Jahre. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Stellvertretungen, für die Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 auf Vorschlag der entsendenden Stelle. Wird für ein Mitglied keine Stellvertretung bestellt, kann dieses im Falle der Verhinderung durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt, sofern die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes wahrgenommen wird. Der Klinikumsvorstand kann Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 vorschlagen.“

*) Ändert GVBl. II 351-58

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird in ärztlichen Angelegenheiten durch die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder den stellvertretenden Ärztlichen Direktor vertreten. Im Übrigen obliegt die Stellvertretung der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.“
8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat schreibt die Stelle der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors öffentlich aus und entscheidet, ob das Amt haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen wird.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „26. August 1998 (BGBl. I S. 2512)“ durch „23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338)“ durch „17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)“ ersetzt.
- c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Das Universitätsklinikum kann eigenes nicht wissenschaftliches Personal neu einstellen. Für dieses Personal gelten bis zum Abschluss eigener kollektiver arbeitsrechtlicher Regelungen die arbeits-, sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.“
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Klinische Zentren“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 56“ durch „§ 58“ ersetzt.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Zur Koordination und Optimierung der Betriebsabläufe von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten des Universitätsklinikums können klinische Zentren gebildet werden. Dabei sind die Festlegungen der Strukturplanung der Universitäten zu berücksichtigen. Für die Bestellung der Zentrumsleitung gilt Abs. 2 entsprechend. Aufgaben und Befugnisse der Zentrumsleitung regelt der Aufsichtsrat.“
12. § 25 erhält folgende Fassung:
- „Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ärztliche Direktorin oder ein Ärztlicher Direktor nebenamtlich tätig, so kann sie oder er diese Funktion bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin nebenamtlich ausüben.“
13. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:
- „§ 25a
Universitätsklinikum in privater Rechtsform
- (1) Für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten nur die Bestimmungen über
1. das Betriebsvermögen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6),
 2. die Aufgaben des Universitätsklinikums (§ 5 Abs. 1 und 2),
 3. die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität (§ 15),
 4. die Nebentätigkeiten (§ 23)
- mit den in Abs. 2 bis 7 genannten Maßgaben.
- (2) Das Universitätsklinikum in privater Rechtsform muss mit den aufgrund der Vereinbarung nach § 15 zu konkretisierenden Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehen werden und untersteht insoweit der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die zwischen dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform einerseits und der jeweiligen Universität und ihrem Fachbereich Medizin andererseits zu schließende Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Beleihung kann auch Aufgaben nach § 22 Abs. 5 Satz 1 umfassen. Das Ministerium wacht darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, und insbesondere darüber, dass das Universitätsklinikum in privater Rechtsform die Freiheit in Forschung und Lehre wahrt und jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können. Es kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, insbesondere
1. Informationen und die Vorlage von Unterlagen auf Kosten des Univer-

sitätsklinikums in privater Rechtsform anfordern,

2. die Geschäftsräume des Universitätsklinikums in privater Rechtsform betreten,
3. rechtswidrige Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und
4. die Erfüllung der dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform obliegenden Pflichten innerhalb angemessener Frist verlangen.

Anträge auf rechtsaufsichtliche Prüfung sind binnen angemessener Frist zu bescheiden.

Die Kosten der wahrzunehmenden Aufgaben regelt die Vereinbarung nach § 15. § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 findet Anwendung, solange das Land alleiniger Gesellschafter des Universitätsklinikums in privater Rechtsform ist.

(3) Bei Überführung eines Universitätsklinikums in eine private Rechtsform ist die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre, durch Vereinbarungen sicherzustellen. Insbesondere muss die Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs Medizin für Umfang und Struktur der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für Forschung und Lehre und die hierfür verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen erhalten bleiben. Das für die medizinische Ausbildung nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen erforderliche Fächerspektrum in der klinischen Medizin ist zu gewährleisten. Die Belange von Forschung und Lehre sind auch im laufenden Betrieb zu beachten. Der jeweilige Fachbereich ist kontinuierlich zu informieren. Hierzu ist die Teilnahme des jeweiligen Dekans an den Sitzungen der Geschäftsleitung des Universitätsklinikums in privater Rechtsform mit beratender Stimme und einem Antragsrecht vertraglich sicherzustellen.

Eine Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform durch das Land Hessen an einen Dritten setzt voraus, dass aufgrund der nach § 15 geschlossenen Vereinbarungen und aufgrund etwaiger weiterer mit dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform sowie seinem Mehrheitsgesellschafter geschlossener Vereinbarungen die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 dauerhaft gewährleistet ist. Die nach § 15 bestehenden Vereinbarungen sind dementsprechend zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Darüber hinaus ist das Land verpflichtet, durch vertragliche Regelungen mit dem Erwerber der Anteilsmehrheit dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb des Universitätsklinikums in pri-

privater Rechtsform sowohl den Anforderungen von Forschung und Lehre als auch denjenigen der Krankenversorgung genügt. Es sind insbesondere geeignete Vorkehrungen verfahrensrechtlicher oder organisatorischer Art zu treffen, dass zwischen Fachbereich und Universität einerseits und Universitätsklinikum in privater Rechtsform andererseits kooperative Entscheidungswege ermöglicht werden.

(4) Kommt eine Einigung zwischen der Universität und dem mit Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehenen Universitätsklinikum in privater Rechtsform

1. in Fällen, in denen Belange von Forschung und Lehre berührt werden, oder
2. über das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach § 15

nicht zustande, entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Organs des Universitätsklinikums in privater Rechtsform oder eines Dekanats eine Schlichtungskommission. Bei der Entscheidung der Schlichtungskommission ist ein angemessener Ausgleich zwischen den grundgesetzlich geschützten Interessen beider Seiten unter Beachtung bestehender Vereinbarungen nach § 15 sicherzustellen. Bis zu einer Entscheidung der Schlichtungskommission über Fragen, die Satz 1 Nr. 2 betreffen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorläufige Maßnahmen anordnen. Die Schlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen: Vertretung der Universitäten, der Fachbereiche Medizin und des Landes einerseits sowie Vertretung des Universitätsklinikums in privater Rechtsform andererseits. Den Vorsitz führt eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Mehrheitsgesellschafter des Universitätsklinikums in privater Rechtsform bestellte Person. Die Zahl der Stimmen der Vertretungen von Universitäten, Fachbereichen Medizin und Land entspricht der Zahl der Stimmen des geschäftsführenden Organs des Klinikums und Mehrheitsgesellschafters des Universitätsklinikums in privater Rechtsform. Bei Stimmengleichheit entscheidet die mit dem Vorsitz betraute Person. Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse der Schlichtungskommission unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(5) Wissenschaftliches Personal steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, soweit es Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt. Für den Aufgabenbereich Krankenversorgung können Beschäftigungsverhältnisse mit dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform begründet werden. Im Übrigen wer-

den die Beschäftigten für die Aufgabenwahrnehmung in der Krankenversorgung dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform von der Universität gegen Kostenerstattung gestellt. Verbeamtete Beschäftigte werden im Falle der Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile an einen privaten Dritten dem Universitätsklinikum mit ihrer Zustimmung zugewiesen. Mit Professorinnen und Professoren soll das Universitätsklinikum in privater Rechtsform Chefarztverträge abschließen. Die Zuständigkeitsregelungen für Ernennungen, Ruhestandsversetzungen und Maßnahmen nach der Hessischen Disziplinarordnung bleiben unberührt. Soweit wissenschaftliche Bedienstete Aufgaben in Nebentätigkeit erfüllen, gestattet das Universitätsklinikum in privater Rechtsform auf der Grundlage einer mit der Universität abzuschließenden Vereinbarung die Inanspruchnahme von Einrichtung, Personal oder Material gegen Kostenerstattung. Die nebenschaftsrechtlichen Vorschriften des Landes bleiben unberührt.

(6) Soweit Personalakten der Beschäftigten im Landesdienst im Auftrag der Universität vom Universitätsklinikum in privater Rechtsform geführt werden, gelten die §§ 107 bis 107g des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten der Beschäftigten im Landesdienst dürfen von der Universität an das Universitätsklinikum in privater Rechtsform übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der ordnungsgemäßen Personalverwaltung durch das Universitätsklinikum in privater Rechtsform erforderlich ist.

(7) Die Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), bleiben unberührt.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

(1) Die bei einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Landesbediensteten und

diejenigen Landesbediensteten, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum zur Wahrnehmung übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums. Für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten die Abs. 2 bis 5.

(2) Bei einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform ist der Betriebsrat für das dort tätige wissenschaftliche Personal im Angestelltenverhältnis entsprechend den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften zuständig.

(3) Soweit die Zuständigkeit des Betriebsrates nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist, ist für das von der Universität dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform gestellte oder zugewiesene wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Personal im Landesdienst eine eigenständige Personalvertretung bei der Universität zu wählen. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen der Personalvertretung teilnehmen.

(4) Die Universität ist zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; sie kann das Universitätsklinikum in privater Rechtsform mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 8 beauftragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 25a Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken.

(5) In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, gilt § 71 mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle bei Nichteinigung beider Seiten von der oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission bestellt wird und sie oder er sich bei der Beschlussfassung zunächst der Stimme zu enthalten hat. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

(6) Bei der Umwandlung eines Universitätsklinikums von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) üben die zum Stichtag des Formwechsels amtierenden Mitglieder der Personalräte in Marburg und Gießen bis zur Konstituierung von Betriebsräten, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab dem Formwechsel, die Rechte und Pflichten eines Betriebsrats nach dem Betriebsver-

²⁾ Ändert GVBl. II 326-9

fassungsgesetz in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), im Sinne eines Übergangsmandates aus. Die Geschäfte des Gesamtbetriebsrates werden im Wege eines Übergangsmandates bis zur Dauer von sechs Monaten von den Mitgliedern der Personalräte wahrgenommen. Vorstehendes gilt entsprechend für die Jugend- und Ausbildungsververtretung, die Schwerbehindertenvertretung und weitere Interessenvertretungen der Mitarbeiter. Bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Gießen und Marburg anwendbare Dienstvereinbarungen und Regelungsabreden, einschließlich etwaiger Gesamtdienstvereinbarungen, gelten nach dem Formwechsel als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und als Regelungsabreden fort, bis sie durch die Betriebsparteien anerkannt, geändert oder aufgehoben werden.“

2. In § 99 werden die Worte „Das Universitätsklinikum und“ gestrichen.“

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 51 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Funktion hauptamtlich wahrgenommen wird. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von nicht weniger als 6 Jahren vorgesehen werden.“

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung

und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Zur Vorbereitung von Strukturrentscheidungen des Fachbereichs Medizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Fachbereiche Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 3 werden am Standort Frankfurt und gemeinsam für die Standorte Gießen und Marburg Strukturkommissionen gebildet; im Bereich der klinischen Medizin mit dem jeweiligen Universitätsklinikum. Der jeweiligen Strukturkommission gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats und des Präsidiums sowie im Bereich der klinischen Medizin des Universitätsklinikums an. In der für die Standorte Gießen und Marburg gebildeten Strukturkommission sind beide Dekanate und beide Präsidien vertreten. Nach Behandlung durch die zuständigen Hochschulgremien wird das Universitätsklinikum in Angelegenheiten der klinischen Medizin um Zustimmung gebeten. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen Universität und Universitätsklinikum wird in der Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 88 Abs. 2 und 5 berücksichtigt unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gesichert werden kann. Kommt ein Einvernehmen mit einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform nicht zustande, kann das Verfahren nach § 25a Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken durchgeführt werden. Satz 6 gilt entsprechend. Bei der Bildung Klinischer Zentren nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken sind die Festlegungen der Strukturplanung zu berücksichtigen.“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Berufungsverfahren für klinische Professuren wird ein Vertreter des Universitätsklinikums beteiligt. Das Universitätsklinikum kann einem Berufungsvorschlag widersprechen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung nicht geeignet ist. Der Widerspruch ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität schriftlich zu begründen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Berufungskommission.“

- c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Abs. 2 gilt auch für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform mit der Maßgabe, dass in Konfliktfällen das Verfahren

³⁾ Ändert GVBl. II 70-205

nach § 25a Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken durchzuführen ist. Die Letztentscheidungskompetenz des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bleibt in Berufungsverfahren gegeben.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

3. Dem § 59 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann hauptamtlich oder nebenamtlich wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ihr aufgrund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes zur Prüfung vorgelegte Forschungsvorhaben bewerten.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einzelheiten“ die Worte „zu den Aufgaben der Ethikkommission“ sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes*)
Vom 15. Dezember 2005

Artikel 1

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden der Zweite und Dritte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

§ 5 Benennung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

§ 6 Voraussetzungen der Benennung

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 7 Änderung des Landesamtsgesetzes

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die in Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten.“

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 die Leitung der für die landwirtschaftliche Ausbildung zuständigen Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und in allen übrigen Angelegenheiten das Regierungspräsidium, jeweils nach Anhörung des Gebietsagrarausschusses.“

3. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

§ 5

Benennung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

(1) In allen Gemeinden werden Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte sowie deren Stellvertretungen vom Gebietsagrarausschuss des jeweiligen

Landkreises für sechs Jahre benannt. Liegen nach einer öffentlichen Bekanntgabe des Benennungstermins Bewerbungen mehrerer Personen für eine Benennung vor, so führt der Gebietsagrarausschuss ein Auswahlverfahren durch. In diesem Verfahren werden die Benennungsberechtigten nach § 6 aus den jeweiligen Orten und Ortsteilen zu einer Versammlung eingeladen, in der über die Bewerbungen abgestimmt wird. Das Abstimmungsergebnis ist für die Benennung bindend. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden vom Landesagrarausschuss festgelegt.

(2) Die Namen der benannten Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Die Größe der Amtsbezirke der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte legt der jeweilige Gebietsagrarausschuss fest. Dabei können für eine Gemeinde mehrere Amtsbezirke gebildet werden; für einen Amtsbezirk können mehrere Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte benannt werden.

(4) Ist für einen Bezirk keine Benennung zustande gekommen oder steht die oder der Benannte im Benennungszeitraum nicht mehr zur Verfügung, so erfolgt eine erneute Benennung durch den Gebietsagrarausschuss.

§ 6

Voraussetzungen der Benennung

(1) Benannt werden kann, wer am Stichtag

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. in Hessen seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren oder seinen Wohnsitz hat und in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, überwiegend in dem Betrieb als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist.

(2) Fällt eine Voraussetzung der Benennung fort, so endet damit das Mandat.“

*) Ändert GVBl. II 800-42

4. § 7 wird aufgehoben.
5. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden §§ 7 bis 9.
- b) Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme der §§ 7 und 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen,
dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt
über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
(NW-FVA)*)**

Vom 15. Dezember 2005

§ 1

Dem am 11. Oktober 2005 und 20. Oktober 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Zu § 2 Abs. 1:

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt
über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt**

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, ihre bestehenden Einrichtungen für forstliches Versuchswesen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.

(2) Durch diese Kooperation im forstlichen Versuchswesen werden das forstliche Versuchswesen langfristig gesichert, seine Ergebnisse für eine praxisnahe Waldbewirtschaftung effizienter und günstiger bereitgestellt, seine Bedeutung und Schlagkraft gestärkt, sein forstlicher Stellenwert erhalten und seine Kompetenz erhöht.

(3) Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt handelt es sich um eine unmittelbar den für Forsten zuständigen Ministerien der Länder (im Folgenden Fachministerien) nachgeordnete Behörde.

(4) Die Gleichberechtigung der Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen an den Standorten der Dienststelle ihren Ausdruck.

(5) Für Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens. Die Fachministerien schaffen die personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt. Sie unterstützen die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt darüber hinaus in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Durch den Zusammenschluss und die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle ergeben sich Synergieeffekte, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen bewirken.

(6) Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Artikel 1

(1) Das Land Hessen, das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt errichten zur Kooperation im forstlichen

Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.

(2) Die gemeinsame Behörde wird mit Sitz in Göttingen an den Standorten Göttingen und Hannoversch Münden eingerichtet; sie führt die Bezeichnung „Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“, abgekürzt „NW-FVA“.

Artikel 2

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt ist eine auftragsorientierte Einrichtung der sie tragenden Bundesländer. Sie arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung.

Artikel 3

(1) Die Fachministerien stimmen sich über die die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen ab und regeln insbesondere die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und die wesentlichen Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in einer Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Fachministerien können, in Niedersachsen vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, die Einrichtungen, welche ihre Landesforsten bewirtschaften, mit der Durchführung der vereinbarten Aufgaben im Rahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt beauftragen.

Artikel 4

(1) Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt untersteht der Aufsicht der Fachministerien. Ein Steuerungsausschuss übt die Fachaufsicht aus.

(2) Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachministerien und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Einrichtungen, welche die Landesforsten der beteiligten Länder bewirtschaften.

(3) Der Steuerungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Fachministerien bedarf.

(4) Der Steuerungsausschuss genehmigt die jährlich vorzulegenden Arbeitspläne und nimmt die Jahresabschlüsse sachlich und finanziell ab. Ferner legt er die in einem dreijährigen Turnus zu über-

prüfenden Sachkostenansätze der Versuchsanstalt fest.

(5) Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, Sachsen-Anhalt hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht in der Geschäftsordnung anders vorgesehen, einvernehmlich gefasst.

(6) Die Geschäftsordnung regelt die Wahrnehmung des Stimmrechtes.

Artikel 5

(1) Die Ausstattung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt mit Personal, Sach- und Investitionsmitteln wird von den Fachministerien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Zeitpunkt der Gründung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt einvernehmlich festgelegt. Die Verteilung der Stellen und der Sachkosten und Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 38,5 v.H., Niedersachsen 49,5 v.H. und Sachsen-Anhalt 12,0 v.H. Ein Personalüberhang an planmäßig Beschäftigten ist durch das jeweilige Land ohne Anrechnung auf den Länderschlüssel zu finanzieren.

(2) Einnahmen und Ausgaben aus Drittmittelprojekten sind bei der Berechnung der Gesamtkostenanteile nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird eine angemessene Abgeltung der Verwaltungskosten durch den Steuerungsausschuss festgelegt.

Sonstige ungeplante Einnahmen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt dürfen im Rahmen des Korrespondenzvermerkes zusätzlich verausgabt werden. Sie werden vor der Abrechnung mit den Ländern von dem Gesamtausgabevolumen abgezogen.

(3) Die Länder bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ist Dienst- und Fachvorgesetzte oder Dienst- und Fachvorgesetzter aller Beschäftigten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt. Die beteiligten Länder regeln die dienst- und personalrechtlichen Befugnisse für ihre Beschäftigten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter nimmt ihre oder seine Aufgabe im Namen und im Auftrag der jeweils betroffenen Vertragspartei wahr. Durch die Einrichtung der einheitlichen Leitung wird die Geltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien nicht berührt. Im Außenverhältnis treten die drei Länder gesamtschuldnerisch, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter, auf.

(6) Die Leiterin oder der Leiter wird durch den Steuerungsausschuss einver-

nehmlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt und durch jeweils eine der Vertragsparteien im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien bestellt.

(7) Ein Anspruch zur Wiederbesetzung eines konkreten Arbeitsplatzes oder Dienstpostens mit Bediensteten eines bestimmten Landes besteht nicht. Mittelfristig ist die Einhaltung des Länderschlüssels anzustreben. Der gegebenenfalls erforderliche finanzielle Ausgleich wird in einer Vereinbarung geregelt.

(8) Die genutzten Landesliegenschaften bleiben im Eigentum des jeweiligen Landes. Es trägt etwaige Erstinvestitionskosten, während die Unterhaltung der Gebäude und Mieten und Nutzungsentgelte von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt getragen werden.

(9) Die beteiligten Länder veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen.

(10) Die Haushaltsführung erfolgt durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt nach den für Niedersachsen geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen. Die Sachkosten und Investitionen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt werden der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt von den Ländern entsprechend des Länderschlüssels bereitgestellt.

(11) Die Anwendung des Personalvertretungsrechts sowie der Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Dienst die oder der Beschäftigte steht. Die Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung eines gemeinsamen Personalrates wird angestrebt.

(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem der beteiligten Länder mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den für Forsten zuständigen Ministerien der jeweils anderen Länder zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigung zum selben Zeitpunkt kündigen.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt das kündigende Land bis zum Ende der Vertragslaufzeit zur anteiligen Kostenerstattung nach Artikel 5 verpflichtet. Gemeinsam von den Ländern finanzierte Investitionen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind in Höhe des

anteiligen Restbuchwertes dem kündigenden Land zu erstatten.

Artikel 7

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

(2) Treten die diesem Staatsvertrag zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft und werden sie nicht durch inhaltlich vergleichbare Vorschriften ersetzt, verliert der Staatsvertrag in diesem Umfang sechs Monate nach Außerkrafttreten seine Gültigkeit, es sei denn, die Parteien erachten die Beibehaltung nach Anhörung des Steuerungsausschusses einstimmig als zweckmäßig.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat

folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages mit.

Aachen, den 20. Oktober 2005

Für das Land Hessen
Der Ministerpräsident
Roland Koch

Aachen, den 11. Oktober 2005

Für das Land Niedersachsen
Der Ministerpräsident
Christian Wulff

Aachen, den 20. Oktober 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Psychologischen
Psychotherapeutinnen und -therapeuten und der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten des Landes Hessen zum
Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen*)
Vom 15. Dezember 2005

§ 1

(1) Dem am 21. und 22. Juli 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 9 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Psychologischen
Psychotherapeutinnen und -therapeuten und der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten des Landes Hessen
zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen**

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Sozialministerin, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Alle Mitglieder der Hessischen Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sind Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen (Versorgungswerk).

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangs- und Überleitungsregelungen der Satzung des Versorgungswerks finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Versorgungswerks nach Art. 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) und der Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Art. 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Das Versorgungswerk ist in Niedersachsen und Hessen Vollstreckungsbehörde. Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich im Land Hessen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Hessischen Landeskammer für Psycholo-

gische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Hessischen Sozialministerium wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder nach Art. 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet dem Hessischen Sozialministerium jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Vor der Beschlussfassung über Änderungen von Landesgesetzen und Landesverordnungen, die Belange des Versorgungswerks unmittelbar betreffen, ist das Benehmen mit dem anderen Vertragspartner herzustellen.

Artikel 7

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Hessen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks im Land Hessen angelegt werden.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Hessen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder nach Art. 1 und die sonstigen Leistungsberechtigten dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsät-

zen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der den ausscheidenden Teilbestand betreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Land Hessen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versor-

gungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Zuvor ist das Benehmen mit dem Hessischen Sozialministerium herzustellen.

Artikel 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben.

Wiesbaden, den 22.07.2005

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten
Die Hessische Sozialministerin

Silke Lautenschläger
(Staatsministerin)

Hannover, den 21.07.2005

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Walter Hirche
(Minister)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Jugendbildungsförderungsgesetz*)

Vom 15. Dezember 2005

§ 1

Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

(1) Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.

(2) Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden.

§ 2

Träger der außerschulischen Jugendbildung

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten können, sind:

1. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. a) Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring sowie
b) weitere freie Träger mit landesweiter Bedeutung (sonstige Träger), die Jugendbildungseinrichtungen mit eigenem pädagogischen Personal und eigenen Übernachtungskapazitäten vorhalten oder die die Arbeit der unter Nr. 1 und 2 Buchst. a genannten Träger ergänzen.

(2) Die Unabhängigkeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung in Zielsetzung, Gestaltung ihrer Aufgaben und in ihrer demokratischen Selbstverwaltung

wird gewährleistet, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

(1) Freie Träger können Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, wenn sie von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind. Außerdem müssen sie allen jungen Menschen offen stehen und im Rahmen der Satzung und Zielsetzung der Träger die Teilnahme freistellen sowie eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen. Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring sowie sonstige freie Träger, die bis zum 31. Dezember 2005 gefördert wurden, gelten als anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung. Die Anerkennung kann befristet werden. Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerzielung dienen.

(2) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung

(1) Die Trägergruppe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 soll eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Trägergruppe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 soll eine Arbeitsgemeinschaft für die Jugendverbände auf Landesebene und den Hessischen Jugendring sowie eine Arbeitsgemeinschaft für die sonstigen Träger bilden.

(2) Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Abs. 1 bestehen aus mindestens zwei Dritteln aller Träger der jeweiligen Trägergruppe und führen Beschlüsse im Rahmen ihrer Aufgaben herbei. Sie können dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils eine geschäftsführende Stelle benennen.

(3) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Träger.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften oder die geschäftsführenden Stellen legen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres einen qualifizierten Verteilungsvorschlag vor.

*) GVBl. II 73-22

§ 5

Finanzierung, Verteilung der Mittel

(1) Die Träger nach § 2 Abs. 1 können Leistungen für Personal- und Veranstaltungskosten der außerschulischen Jugendbildung aus der Beteiligung an den Einsätzen aus dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen erhalten. Diese Leistungen dürfen 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium vergibt mindestens drei vom Hundert der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere für Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Es benennt Fragestellungen, thematische Schwerpunkte und Ziele der Arbeitsansätze und Maßnahmen sowie nähere Einzelheiten zur Antragstellung und zum Bewilligungsverfahren. Diese Mittel können sowohl von den Trägern nach § 2 Abs. 1 als auch von anderen Trägern beantragt werden.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine Mindestförderung für die sonstigen Träger festlegen. Die Maximalförderung für die sonstigen Träger beträgt pro Träger und Jahr 100 000 Euro. Von den sonstigen Trägern nicht ausgeschöpfte Mittel kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium für experimentelle Maßnahmen nach Abs. 2 zusätzlich vergeben.

§ 6

Berichtspflicht

Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen und die Träger, die nicht Mit-

glied einer Arbeitsgemeinschaft sind, legen jährlich dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium einen Bericht vor, der die quantitative und qualitative Entwicklung der außerschulischen Jugendbildung dokumentiert. Umfang und Inhalte der Berichte sollen durch Zielvereinbarung festgelegt werden.

§ 7

Kreisangehörige Gemeinden
ohne eigenes Jugendamt

Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und bis zum 31. Dezember 2005 gefördert wurden, können bis zum 31. Dezember 2010 Zuweisungen aus den der Trägergruppe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln erhalten. Die Zuweisungen sind jährlich um jeweils 20 vom Hundert der im Jahre 2005 gewährten Zuweisung zu reduzieren. Sie werden auch gewährt, wenn eine Aufgabenverlagerung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

§ 8

Zuständigkeit für den Erlass
von Rechtsverordnungen

Das Nähere über das Anerkennungsverfahren von freien Trägern, die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Trägergruppen sowie die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Jahrgang 1995

Jahrgang 1996

Straße

Jahrgang 1997

Jahrgang 1998

PLZ/Ort

Jahrgang 1999

Jahrgang 2000

Unterschrift

Jahrgang 2001

Jahrgang 2002

Jahrgang 2003

Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00